

befehlsverfahren zu prüfen haben, ob gemäß § 270 Abs. 2 StPO eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht zweckmäßig und wirksamer ist (vgl. OG, Beschluß vom 9. Juli 1971. a. a. O.). Die Möglichkeit der Anwendung der Geldstrafe, vor allem im Strafbefehlsverfahren, darf nicht dazu führen, daß der Prüfung, ob die Sache geeignet ist, vor einem gesellschaftlichen Gericht verhandelt zu werden, weniger Beachtung und Bedeutung beigemessen wird. Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vor, wird aber mittels Strafbefehls z. B. der Erlaß einer Geldstrafe beantragt, dann ist das Gericht verpflichtet, diesen Antrag an den Staatsanwalt zurückzugeben, um zu gewährleisten, daß in jedem Fall die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendet wird.

## Arbeitsrecht

### §§ 38, 116 GBA.

**1. Eine kein wahrheitsgemäßes Bild über Tätigkeit, Leistungen und Verhalten des Werk tätigen vermittelnde Abschlußbeurteilung ist ursächlich für eine Lohnminderung und begründet einen Schadenersatzanspruch des Werk tätigen gegen seinen früheren Betrieb, wenn der neue Betrieb erstmals nach Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Werk tätigen hiervon Kenntnis zu nehmen in der Lage ist und deshalb die Notwendigkeit zu einem Änderungsvertrag besteht, in dessen Folge eine andere Tätigkeit mit einem niedrigeren Einkommen mit dem Werk tätigen vereinbart wird.**

**2. Ein Werk tätiger, der sich unter dem Eindruck einer solchen Beurteilung zunächst zum Abschluß eines Änderungsvertrags bereit erklärt, bevor über seine gegen die Abschlußbeurteilung erhobenen Einwände rechtskräftig entschieden worden ist, zeigt kein unangemessenes Verhalten im Sinne der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. Januar 1971 Za 13/70 — (NJ 1971 S. 186).**

**3. Sind nach einer neuen, vom Werk tätigen nicht mehr beanstandeten Abschlußbeurteilung für den neuen Betrieb die Gründe für den vorübergehend abgeschlossenen Änderungsvertrag entfallen, hat der Werk tätige gegenüber seinem alten Betrieb keine weiteren Ersatzansprüche mehr, wenn es in der Folgezeit zwischen dem neuen Betrieb und dem Werk tätigen nicht zu einer Vereinbarung kommt, die die ursprünglichen Vertragsabreden wieder in Kraft setzt.**

**OG, Urt. vom 21. April 1972 - Za 3/72.**

Nach Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses durch Kündigung des Klägers begann dieser am 15. Juni 1970 in einem anderen VEB zu arbeiten. Auf der Grundlage eines am 16. Juni 1970 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages wurde der Kläger als Hauptabteilungsleiter mit einem monatlichen Anfangsgehalt von 1 030 M brutto eingestellt. Als aber der Verklagte nach dem Ausscheiden des Klägers am 24. Juni 1970 eine Abschlußbeurteilung fertigte, die in einigen wesentlichen Punkten zuungunsten des Klägers von einer kurz zuvor (6. Mai 1970) zur Vorlage bei einer Universität ausgestellten Beurteilung abwich — der neue Betrieb hatte es verabsäumt, vorher die Personalakten des Klägers vom Verklagten beizuziehen, ihm hatte aber diese Beurteilung vorgelegen —, sah sich der neue Betrieb veranlaßt, mit dem Kläger am 21. Juni 1970 mit Wirkung vom 1. Juli 1970 einen Änderungsvertrag abzuschließen. Danach wurde der Kläger als Abteilungsleiter mit einem Bruttolohn von monatlich >30 M beschäftigt. Diese Funktion behielt er auch bei, nachdem auf seinen Antrag hin die zuständige Konfliktkommission im Be-

trieb des Verklagten die Abschlußbeurteilung mit Beschluß vom 1. Dezember 1970 für ungültig erklärt und den Verklagten zur Anfertigung einer neuen Abschlußbeurteilung verpflichtet hatte. Die neue Beurteilung, mit deren Inhalt der Kläger einverstanden war, wurde dem neuen Betrieb in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1971 übermittelt. Das Gehalt des Klägers als Abteilungsleiter wurde vom 1. Juni 1971 an erhöht.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die ihn benachteiligende Abschlußbeurteilung vom 24. Juni 1970 bestimmend für den mit Lohnminderungen verbundenen Änderungsvertrag gewesen sei. Er begehrt deshalb vom Verklagten Schadenersatz, der sich nach Auffassung des Klägers unter Berücksichtigung der jeweiligen Differenz zwischen dem tatsächlich bezogenen und dem ursprünglich vorgesehenen bzw. in Aussicht gestellten Gehalt sowie einer Minderung der Jahresendprämie für das Jahr 1970 auf 2 600 M beläuft.

Dieser Antrag wurde zunächst durch die Konfliktkommission, sodann auf seine Klage (Einspruch) hin durch Urteil des Kreisgerichts und schließlich nach seinem Einspruch (Berufung) auch mit Urteil des Bezirksgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Übereinstimmend wird sowohl von der Konfliktkommission als auch von den Instanzgerichten die Meinung vertreten, zwischen der Abschlußbeurteilung vom 24. Juni 1970 und dem mit einer Lohnminderung verbundenen Änderungsvertrag bestünde kein Kausalzusammenhang. Für den Kläger hätte keine Veranlassung bestanden, einem Änderungsvertrag zuzustimmen. Wenn er dies dennoch getan habe, so hätte er die Folgen selbst zu vertreten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Kassationsantrag gestellt, mit dem Verletzung des Gesetzes (§ 116 GBA) gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das vorstehende Verfahren unterstreicht einmal mehr die große Bedeutung der in der Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 (GBl. II S. 707; NJ 1966 S. 648) enthaltenen Aussagen. Es verdeutlicht, welcher Wert der Abschlußbeurteilung eines Werk tätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb im Hinblick auf dessen künftigen bestmöglichen Einsatz beizumessen ist. Zugleich wird aber auch sichtbar, wie sich eine Beurteilung, die Instrument der sozialistischen Leitungstätigkeit und Menschenführung ist, negativ auswirken kann, wenn sie der Sachlichkeit entbehrt und kein wahrheitsgemäßes Bild über Tätigkeit, Leistungen und Verhalten des Werk tätigen vermittelt.

Daß die Abschlußbeurteilung vom 24. Juni 1970 nicht den gebotenen Anforderungen entsprach, ergibt sich z. B. daraus, daß dem Kläger noch in der Beurteilung vom 6. Mai 1970 bescheinigt wird, er besitze die Fähigkeit, „eigene Aufgaben zu erkennen und sie schöpferisch zu gestalten ...“, während kurz danach u. a. über ihn festgestellt wird, „auf Grund seiner theoretischen Ausbildung müßte man erwarten, daß er entwickelte Eigenideen und Vorschläge unterbreite“. Dieser Widerspruch ist neben weiteren Mängeln schon zutreffend von der Konfliktkommission gerügt, und es ist auf die Beseitigung der Mängel hingewirkt worden. Hieraus ließ sich aber auch unschwer ableiten, wie diese fehlerhafte Beurteilung zu bewerten ist und welche Konsequenzen sich hieraus für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche ergeben.

Die Argumentation der Instanzgerichte läßt indessen erkennen, daß eine Reihe bedeutsamer Umstände nicht beachtet und wichtige Faktoren aus dem Zusammenhang herausgelöst wurden, in deren Ergebnis dem Kläger allein die Auswirkungen einer wenig befriedi-